

Corporate Governance Bericht 2019

Heta Asset Resolution AG

Gesamtkonzernbericht gemäß C-Regel 15.1.4 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

Klagenfurt am Wörthersee, 06. März 2020

Compliance/AML

Inhaltsverzeichnis

1. Implementierung des B-PCGK	3
1.1. B-PCGK.....	3
1.2. Entsprechenserklärung.....	3
1.3. Verankerung in der Satzung	3
1.4. Verankerung in den Geschäftsordnungen der Heta AG	3
1.5. Konzernweites Roll-out des B-PCGK.....	4
1.6. Berichtsumfang - Geltungsbereich	4
2. Österreich.....	4
2.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen	4
2.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen.....	7
2.2.1. Heta Asset Resolution AG	7
2.2.2. HAR GmbH.....	9
2.2.3. HETA Asset Resolution Leasing GmbH.....	9
2.2.4. HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	10
2.2.5. HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	10
2.2.6. HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	10
3. Ausland	11
3.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen	11
3.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen.....	13
3.2.1. HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.....	13
3.2.2. Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	13
3.2.3. HETA d.o.o. Sarajevo	13
3.2.4. HETA Asset Resolution d.o.o.....	14
3.2.5. TCK d.o.o.	14
4. Abgegangene Gesellschaften.....	15
4.1. Österreich	15
4.1.1. HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	15
4.2. Ausland	15
4.2.1. H-ABDUCO d.o.o.....	15
4.2.2. DOHEL d.o.o.	15
4.2.3. DOSOR d.o.o.	15
4.2.4. Bora d.o.o. Banja Luka	16
4.2.5. HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	16
4.2.6. HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA.....	16
5. Genderaspekte – Frauenquote in der HETA Gruppe	17
6. Externe Überprüfung des Berichtes gemäß K-Regel 15.5	18

Auf folgenden Seiten enthaltene Angaben basieren auch auf Informationen von glaublich vertrauenswürdiger Herkunft. Zumal kein Zweifel an der Richtigkeit besteht, haben wir diese Informationen nicht überprüft und können daher dazu keine Garantie, Gewährleistung, Zusicherung oder Vollständigkeitserklärung abgeben.

1. Implementierung des B-PCGK

1.1. B-PCGK

Der am 30. Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex wurde einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen wurden in den Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Der B-PCGK 2017 wurde am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die HETA Asset Resolution AG („Heta AG“) kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich bei dem Großteil der Regelungen lediglich um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelt.

Der B-PCGK gilt grundsätzlich für Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Republik Österreich ist; er ist daher auch für die Heta AG und deren gesamte Gruppe („Heta Gruppe“) anwendbar. Der B-PCGK beinhaltet C-Regeln (comply or explain), die eingehalten werden sollen, und K-Regeln (zwingende Regeln), die uneingeschränkt zu beachten sind.

1.2. Entsprechenserklärung

Die Heta AG bekennt sich zu den im B-PCGK festgelegten Grundsätzen, die Grundlage der Unternehmensführung der Heta Gruppe sind. Aus Gründen der Transparenz, Übersichtlichkeit und Wirtschaftlichkeit wird für alle berichtspflichtigen Gesellschaften, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Heta AG ist, ein gemeinsamer Corporate Governance Bericht erstellt und auf der Homepage der Heta AG (www.heta-asset-resolution.com) veröffentlicht.

1.3. Verankerung in der Satzung

Die Heta AG ist die Konzernmuttergesellschaft für zahlreiche Beteiligungen im In- und Ausland. Die Republik Österreich ist Alleinaktionärin der Heta AG. Die Rechte übt die FMA aus.

Die Beachtung der Bestimmungen des B-PCGK ist seit Beschluss der Hauptversammlung am 23.7.2013 in der Satzung der Heta AG unter Punkt 1.4 enthalten.

1.4. Verankerung in den Geschäftsordnungen der Heta AG

In weiterer Folge wurden die Regelungen des B-PCGK erstmalig mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 20.9.2013 in die Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Heta AG aufgenommen und sind in den jeweils aktuell gültigen Fassungen unter § 8 (Geschäftsordnung für den Vorstand) und unter §§ 1 und 4 (Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) verankert.

1.5. Konzernweites Roll-out des B-PCGK

Auf Grundlage des Beschlusses des Vorstandes der Heta AG wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung in die jeweiligen Satzungen sowie durch Aufnahme in die jeweiligen Geschäftsordnungen für die Geschäftsleitung und – falls vorhanden – für das Überwachungsorgan übernommen.

Per 15.1.2014 wurde für die Heta Gruppe eine „B-PCGK Gruppen-Dienstanweisung“ ausgerollt, welche die Grundlage für die Implementierung darstellt und verbindliche Regeln für die Einhaltung der im B-PCGK genannten Bestimmungen schafft. Diese Dienstanweisung wird jährlich überprüft und in aktualisierter Form ebenfalls gruppenweit ausgerollt.

1.6. Berichtsumfang - Geltungsbereich

Gemäß K-Regel 4.1 ist der Kodex auf Unternehmen des Bundes sowie auf deren Tochter- und Subunternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz anzuwenden. Diese Auswahlkriterien wurden auf die in diesen Bericht für das Geschäftsjahr 2019 einzubeziehenden Gesellschaften der HETA Gruppe angewendet. Daher sind nicht alle Gesellschaften unter „Abgegangene Gesellschaften“ aufgelistet, die im Jahr 2019 liquidiert oder veräußert worden sind.

2. Österreich

2.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen

Mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides der Finanzmarktaufsicht (30.10.2014) endete die gemäß Bankwesengesetz erteilte Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften. Seither wird die Heta AG als Abbaueinheit gemäß § 3 des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) fortgeführt. Die Heta AG unterliegt neben dem GSA als Aktiengesellschaft den zwingenden Bestimmungen des Aktiengesetzes („AktG“). Diese spezielleren Gesetze gehen den allgemeineren Rechtsnormen (Regeln) des B-PCGK vor (5.2 B-PCGK).

C, K – Regel 8.3.3 B-PCGK

„8.3.3 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

8.3.3.1 Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Überwachungsorgans (directors & officers (D&O) Versicherung) für Schäden, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, kann vom Unternehmen abgeschlossen werden. Auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamtopfes und der Einzeldeckung ist Bedacht zu nehmen (Two-Tier Trigger Policy).

8.3.3.2 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sind schriftlich zu dokumentieren. Das Bestehen einer D&O Versicherung ist im Corporate Governance Bericht offen zu legen.“

Es besteht seit Notverstaatlichung eine D&O Versicherung, welche Schäden durch leichte und grobe Fahrlässigkeit beinhaltet. Aufgrund der wirtschaftlichen Risiken, welchen Manager in der Abwicklung der Gesellschaft ausgesetzt sind, sowie zum Schutz der Gläubigerinteressen, ist das Bestehen einer D&O Versicherung unerlässlich. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um eine Abbaugesellschaft handelt, wurden marktgerechte

Versicherungssummen und Prämien durch laufende Evaluierung erreicht. Das „Two-Tier Trigger Prinzip“ konnte noch nicht erreicht werden, da für die Versicherungsnehmerin Heta AG vom gesamten Europäischen Versicherungsmarkt kein Angebot gelegt werden konnte (Begründung ist zu hohes Kumulrisiko aufgrund Notverstaatlichung, Abbaugesellschaft und laufende Prozesse gegen ehemalige Manager).

K – Regel 9.3.4 B-PCGK

„Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.“

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitungen in österreichischen Gesellschaften erfolgt gesellschaftsrechtlich grundsätzlich unbefristet. Die Geschäftsleitungsverträge für inländische Beteiligungsunternehmen der Heta AG wurden aber auf bestimmte (befristete) Zeit geschlossen. Die Bestelldauer der Vorstände der Heta AG ist jeweils mit einer Dauer von unter fünf Jahren befristet.

C – Regel 11.2.1.2 B-PCGK

„Im Rahmen der Voraussetzungen gemäß Punkt 11.2.1.1 soll auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 35% bis 31.12.2018 sind umzusetzen.“

Siehe hierzu Punkt 5.

K – Regel 11.2.1.3 B-PCGK

„Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen nicht mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist.“

Es kommt vereinzelt vor, dass die im B-PCGK angeführte Maximalmandatszahl in der Heta AG durch Ausübung gruppeninterner Mandate überschritten wird. Dies wird jedoch durch das Konzernprivileg des – dem B-PCGK vorgehenden – § 28a Absatz 5 Ziffer 5 Bankwesengesetz abgedeckt, wonach Aufsichtsratsmandate innerhalb derselben Institutsgruppe für die Berechnung der Anzahl der Mandate als eine Tätigkeit gelten.

K – Regel 15.3.1 und 15.3.2 B-PCGK

„Die Gesamtvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.“

Die Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung für das gesamte Überwachungsorgan darzustellen, wobei auch die Vergütungen für jeden Ausschuss miteinzubeziehen sind. Dabei sind auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des

Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert anzugeben.“

Mit Blick auf die in diesem Bericht erfolgte Offenlegung der Vergütungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Heta AG, die gleichzeitig auch Konzernvorstand und Konzernaufsichtsrat sind, wird dem Leitgedanken des Corporate Governance Kodex aus Sicht der Heta AG hinreichend Rechnung getragen.

Aus nachfolgend dargestellten Gründen wird auch weiterhin darauf verzichtet, die einzelnen Vergütungen der Leitungsorgane aller Heta-Beteiligungen offenzulegen:

Der Heta AG als „Abbaueinheit“ obliegt die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau). In der gesamten Heta Gruppe erfordert der erfolgreiche Abbau der Vermögenswerte den Einsatz von Expertinnen und Experten, die über entsprechende Erfahrung und Bereitschaft verfügen müssen.

Wegen der sich stetig verkürzenden Zeitspanne zum angestrebten Abbauende hin fällt es der Heta Gruppe zunehmend schwerer, Leistungsträger/Führungskräfte an die Heta Gruppe zu binden oder solche bei Fluktuation durch Neueinstellungen zu ersetzen. Da die Heta Gruppe im Vergleich zu anderen Unternehmen keine mittel- oder langfristigen Karrierechancen oder Entwicklungsmöglichkeiten bieten kann, spielt die jeweilige Vergütung dabei natürlich eine vergleichsweise wichtigere Rolle.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind a) die in den verschiedenen Ländern, in denen die Heta Gruppe tätig ist, teilweise erheblichen lokalen Unterschiede im Lohn-/Gehaltsgefüge, b) die teilweise grundverschiedenen Branchen der Heta-Beteiligungsunternehmen mit entsprechenden branchenüblichen Arbeitsplätzen und Vergütungsmodellen und c) zusätzlich auch die teilweise Entsendung von Mitarbeitern (sog. „expats“) mit im Einzelfall entsprechenden Vergütungsaufschlägen.

Auch zur Aufrechterhaltung der – trotz faktischer Selbstliquidation – hohen Mitarbeitermotivation innerhalb der Heta Gruppe, welche einen wesentlichen Faktor zur Erreichung der Abbauziele darstellt, muss darauf verzichtet werden, die einzelnen Vergütungen der Leitungsorgane aller Heta-Beteiligungen offenzulegen. Es sei zudem darauf verwiesen, dass wenn Mitarbeiter der Heta AG Geschäftsführungspositionen in Heta-Beteiligungen wahrnehmen, sie dafür keine zusätzlichen Vergütungen erhalten. Das Gleiche gilt für gruppeninterne Aufsichtsratsmandate.

Eine Veröffentlichung der einzelnen Vergütungen der Heta Gruppe gemäß Punkt 15.3 könnte außerdem eine zusätzliche Beeinträchtigung der Verkaufsprozesse zur Konsequenz haben, sollten andere diese Informationen zum Abwerben von Leistungsträgern/Führungskräften verwenden.

2.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen

2.2.1. Heta Asset Resolution AG

a) Geschäftsleitung der Heta Asset Resolution AG

Darstellung der Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vergütung der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Alexander Tscherteu	01.07.2015	31.08.2020	Vorstandsmitglied (seit 01.09.2017 Vorstandssprecher)	CFRO	1975	HETA Asset Resolution Leasing GmbH HETA d.o.o. Sarajevo HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.
Martin Handrich	16.03.2015	31.08.2020	Vorstandsmitglied	CRoO	1967	HETA Asset Resolution Leasing GmbH HETA Asset Resolution d.o.o.
Arnold Schiefer	01.10.2015	31.03.2019	Vorstandsmitglied	CDO	1966	

Bruttobezüge der Vorstände für das Geschäftsjahr 2019 in EUR:

Name	Fixe Bezüge	Sonstige Bezüge	Variable Bezüge	Gesamt-Bezüge
Alexander Tscherteu	450.000	78.448	0	528.448
Martin Handrich	425.000	62.037	0	487.037
Arnold Schiefer	106.250	11.981	0	118.231

Die Vorstände beziehen keine erfolgs- oder leistungsabhängigen Vergütungen. Für die Vorstandsmitglieder existiert weder ein Stock-Option-Programm noch ein Aktienübertragungsprogramm.

In der Position „Sonstige Bezüge“ sind Pensionskassenbeiträge, diverse Sachbezüge, Kostenersätze und Versicherungsbeiträge enthalten, jedoch sind gesetzliche Beiträge zur Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) nicht enthalten.

Grundsätze der Altersversorgung und deren Voraussetzungen:

Die Altersversorgung ist bei allen Vorstandsmitgliedern beitragsorientiert gestaltet. Auf Basis einzelvertraglicher Regelungen wurde mit allen Vorstandsmitgliedern ein Vertrag über die Einbeziehung in die VBV-Pensionskasse abgeschlossen. Die Heta AG zahlt Pensionskassenbeiträge für die Dauer der Bestellung als Vorstandsmitglied.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstandes im Fall der Beendigung der Funktion:

Alle Verträge der Vorstandsmitglieder unterliegen dem System der „Abfertigung Neu“. Einzig im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung und sofern hierfür kein wichtiger Grund vorliegt, stehen den Vorstandsmitgliedern Einmalzahlungen zu, welche jedoch die gemäß Angestelltengesetz höchstmögliche Abfertigung nicht übersteigen.

b) Aufsichtsrat der Heta Asset Resolution AG

Darstellung der Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vergütung des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Michael Mendel	07.11.2014	ord. HV 2022	Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1957
Stefan Schmittmann	29.06.2016	ord. HV 2020	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1956
Regina Ovesny-Straka	29.06.2016	ord. HV 2020	Aufsichtsrat (Mitglied)	1959
Matthias Schmidt	01.01.2019	ord. HV 2020	Aufsichtsrat (Mitglied)	1963
Erwin Sucher	15.02.2015	31.12.2019	Aufsichtsrat (Mitglied) - vom Betriebsrat entsandt	1956
Jeanette Petodnig	01.09.2018	für Dauer des Betriebsratsmandates	Aufsichtsrat (Mitglied) - vom Betriebsrat entsandt	1972

Die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 in EUR:

Name	Aufsichtsratsvergütung	Erstattete Spesen	Gesamtvergütung
Michael Mendel	63.600	30,70	63.630,70
Stefan Schmittmann	53.600	4.012,49	57.612,49
Regina Ovesny-Straka	42.100	0	42.100
Matthias Schmidt	43.300	0	43.300

Den Aufsichtsräten wurden über diese Zahlungen hinaus keine Vorteile gewährt.

Gemäß Satzung der Heta AG hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung festzusetzen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der FMA als Abwicklungsbehörde.

Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes und die Einhaltung des Abbauplans gemäß § 5 GSA zu überwachen. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrates, neben der Überwachung des Vorstandes, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen und den vom Vorstand erstellten Abbauplan gemäß § 5 GSA zu genehmigen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat an das GSA, das BaSAG, den Abbauplan gemäß § 5 GSA in seiner jeweils gültigen Fassung sowie an die von der FMA als Abwicklungsbehörde für die Gesellschaft angeordneten Maßnahmen gebunden und hat dabei die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2.2.2. HAR GmbH

a) Geschäftsleitung der HAR GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Alexander Tscherteu	23.06.2015		Geschäftsführer	1975	HETA Asset Resolution Leasing GmbH HETA d.o.o. Sarajevo HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.
Martin Handrich	23.06.2015		Geschäftsführer	1967	HETA Asset Resolution Leasing GmbH HETA Asset Resolution d.o.o.
Arnold Schiefer	13.09.2016	28.02.2019	Geschäftsführer	1966	

2.2.3. HETA Asset Resolution Leasing GmbH

a) Geschäftsleitung der HETA Asset Resolution Leasing GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Alexander Lackner	31.10.2012		Geschäftsführer	CEO, CReO	1962
Christian Schilton	01.04.2016	30.06.2019	Geschäftsführer	CFRO	1969
Mario Deliner	14.05.2019		Geschäftsführer	CFRO	1961

b) Aufsichtsrat der HETA Asset Resolution Leasing GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Martin Handrich	23.06.2015		Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1967
Alexander Tscherteu	23.06.2015		Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1975
Silke Egger	26.09.2014	01.03.2019	Aufsichtsrat (Mitglied)	1975
Manfred Zwinger	15.04.2016		Aufsichtsrat (Mitglied)	1969
Mario Deliner	17.05.2016	30.04.2019	Aufsichtsrat (Mitglied)	1961
Lisa Tauchhammer	30.04.2019		Aufsichtsrat (Mitglied)	1974

2.2.4. HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.

a) Geschäftsleitung der HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Martin Handrich	23.06.2015		Geschäftsführer	1967
Alexander Tschertou	23.06.2015		Geschäftsführer	1975

2.2.5. HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH

a) Geschäftsleitung der HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Christian Schiltton	01.04.2016	30.06.2019	Geschäftsführer	CEO, CFO, COO	1969
Alexander Lackner	07.11.2012		Geschäftsführer	CRO	1962
Mario Deliner	14.05.2019		Geschäftsführer	CEO, CFO, COO	1961

2.2.6. HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH

a) Geschäftsleitung der HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Christian Schiltton	01.04.2016	30.06.2019	Geschäftsführer	1969
Alexander Lackner	07.11.2012		Geschäftsführer	1962
Mario Deliner	14.05.2019		Geschäftsführer	1961

3. Ausland

3.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen

K – Regel 9.3.4 B-PCGK

„Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.“

Im Jahr 2019 erfolgten keine Bestellungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung von Beteiligungsunternehmen der Heta AG für eine längere Dauer als fünf Jahre. Aufgrund von gesellschaftsrechtlich notwendigen Mandatsverlängerungen hat in Einzelfällen die Gesamtdauer des tatsächlich ausgeübten Mandates mehr als fünf Jahre betragen. Einige Geschäftsleiterverträge bzw. Geschäftsführermandate für ausländische Beteiligungsunternehmen der Heta AG wurden in der Vergangenheit unbefristet / auf unbestimmte Zeit geschlossen bzw. erteilt bzw. hatten zum Zeitpunkt der Mandatsbestellung bereits Bestand.

K, C – Regel 9.3.1, 9.3.2, 9.3.5, 9.3.6.1 B-PCGK

„Das zur Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung zuständige Organ hat – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden die Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) öffentlich auszuschreiben.“

„Vor Ablauf eines Jahres vor Freiwerden der Funktion soll deren Ausschreibung nur aus sachlichen Gründen erfolgen.“

„Die Regelungen für die Bestellung gelten auch für Wiederbestellungen der Geschäftsleitungsfunktion.“

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 und der Vertragsschablonen der Bundesregierung BGBl. II Nr. 254/1998 in der jeweils geltenden Fassung in angemessener Höhe in Form eines Gesamtjahresbezuges zu bemessen, sofern gesetzlich nichts anderes normiert ist.“

Da die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes und der Vertragsschablonenverordnung nur in Österreich anwendbar sind, werden diese Regelungen im Geltungsbereich der sonstigen Rechtsordnungen nicht angewendet.

K – Regel 15.3.1 und 15.3.2 B-PCGK

„Die Gesamtvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.“

Die Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung für das gesamte Überwachungsorgan darzustellen, wobei auch die Vergütungen für jeden Ausschuss miteinzubeziehen sind. Dabei sind auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des

Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert anzugeben.“

Es wird auf die diesbezüglichen Aussagen im Kapitel zu Österreich verwiesen.

K – Regel 14.3.7 B-PCGK

„Den Vertrag mit dem bestellten Abschlussprüfer zur Vornahme der Abschlussprüfung hat das Überwachungsorgan abzuschließen (§ 270 Abs. 1 UGB).“

Gemäß kroatischem Recht unterfertigen die Mitglieder der Geschäftsleitung den Vertrag mit dem Abschlussprüfer.

K, C – Regel 14.2.6 B-PCGK

„Der geprüfte Jahresabschluss ist dem nach dem Gesetz vorgesehenen Organ zur Genehmigung (Feststellung) vorzulegen. Eine Gleichschrift des Jahresabschlusses ist unverzüglich dem Rechnungshof zu übermitteln (§ 12 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948).

Ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr, soll der geprüfte Jahresabschluss möglichst bis 30. Juni des Folgejahres dem Rechnungshof vorgelegt werden.“

Der Einzelabschluss der Heta AG, der Konzernabschluss der HETA Gruppe sowie die Jahresabschlüsse der relevanten inländischen Gesellschaften wurden kodexkonform in 2019 an den österreichischen Rechnungshof übermittelt. Für ausländische Unternehmen der HETA Gruppe bestehen gemäß Rechnungshof keine Übermittlungspflichten.

3.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen

3.2.1. HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.

a) Geschäftsleitung der HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Ivan Dujmović	25.05.2016	24.05.2020	Geschäftsführer	CEO, COO, CReO02	1972
Andreea Achim	13.07.2016	31.12.2019	Geschäftsführer	CReO01	1979

b) Aufsichtsrat der HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Alexander Tscherteu	14.12.2015		Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1975
Ionut Baltateanu	21.12.2018	19.12.2022	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1980
Vesna Bradić	22.06.2016	30.09.2019	Aufsichtsrat (Mitglied)	1972
Thomas Brachmann	16.12.2015	30.04.2019	Aufsichtsrat (Mitglied)	1963
Herimut Gruber	04.06.2019	30.09.2019	Aufsichtsrat (Mitglied)	1975
Klaus Gugglberger	22.09.2017	20.09.2021	Aufsichtsrat (Mitglied)	1954

3.2.2. Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.

a) Geschäftsleitung der Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Ewald Felbar	10.08.2016	09.08.2021	Geschäftsführer	CFO	1969
Natalija Pečanić Petrinjak	05.11.2019	05.11.2021	Geschäftsführer	CEO	1971
Suzana Skorija	10.08.2016	05.11.2019	Geschäftsführer	CEO	1973

3.2.3. HETA d.o.o. Sarajevo

a) Geschäftsleitung der HETA d.o.o. Sarajevo

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Petru Bindila	05.05.2016	21.04.2021	Generaldirektor	CEO	1970
Zerin Hodo	25.06.2015	31.12.2020	Direktor	COO	1986

b) Aufsichtsrat der HETA d.o.o. Sarajevo

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Alexander Tscherteu	03.08.2015		Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1975
Manfred Zwinger	16.11.2015	06.08.2019	Aufsichtsrat (Mitglied)	1969
Anca Tabacaru	21.02.2017	06.08.2019	Aufsichtsrat (Mitglied)	1978
Klaus Gugglberger	03.07.2017		Aufsichtsrat (Mitglied)	1954
Ionut Baltaneanu	07.02.2018		Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1980

3.2.4. HETA Asset Resolution d.o.o.

a) Geschäftsleitung der HETA Asset Resolution d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Armin Trinkl	01.04.2016	30.06.2020	Direktor	CEO, CREO	1970
Peter Scharwitzl	01.02.2014	30.06.2020	Direktor	CFRO, COO	1970

b) Aufsichtsrat der HETA Asset Resolution d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Sandra Baier	01.10.2016		Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1980
Stephan Holzer	16.05.2018		Aufsichtsrat (Mitglied)	1974
Martin Handrich	24.01.2018		Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1967
Anca Tabacaru	17.02.2017		Aufsichtsrat (Mitglied)	1978

3.2.5. TCK d.o.o.

a) Geschäftsleitung der TCK d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Armin Trinkl	01.04.2016	30.06.2020	Direktor	CEO, CREO	1970
Peter Scharwitzl	01.10.2014	30.06.2020	Direktor	CFRO, COO	1970

4. Abgegangene Gesellschaften

Gesellschaften, die im Corporate Governance Bericht der HETA Gruppe 2018 gemäß der K-Regel 4.1 noch dargestellt wurden.

4.1. Österreich

4.1.1. HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG

a) Geschäftsleitung der HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Christian Schilten	01.04.2016	30.06.2019	Geschäftsführer	CEO, CFO, COO	1969
Alexander Lackner	31.10.2012	20.09.2019*	Geschäftsführer	CRO	1962
Mario Deliner	14.05.2019	20.09.2019*	Geschäftsführer		1961

*Tag der Verschmelzung mit HETA Asset Resolution Leasing GmbH

4.2. Ausland

4.2.1. H-ABDUCO d.o.o.

a) Geschäftsleitung der H-ABDUCO d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Ewald Felbar	01.08.2015	03.06.2019*	Geschäftsführer	CEO, CRO, COO	1969
Suzana Skorija	31.10.2014	03.06.2019*	Geschäftsführer	CFO, CMO	1973

*Closing Verkauf Projekt SOLARIS

4.2.2. DOHEL d.o.o.

a) Geschäftsleitung der DOHEL d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Suzana Skorija	15.02.2017	03.06.2019*	Geschäftsführer	1973
Ewald Felbar	06.07.2016	03.06.2019*	Geschäftsführer	1969

*Closing Verkauf Projekt SOLARIS

4.2.3. DOSOR d.o.o.

a) Geschäftsleitung der DOSOR d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Mateja Hauser	01.08.2008	03.06.2019*	Geschäftsführer	1968

*Closing Verkauf Projekt SOLARIS

4.2.4. Bora d.o.o. Banja Luka

a) Geschäftsleitung der Bora d.o.o. Banja Luka

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Petru Bindila	05.05.2016	26.02.2019	Direktor	CEO	1970
Zerin Hodo	19.05.2015	26.02.2019	Direktor	COO	1986

*Closing Verkauf Projekt BOLERO

4.2.5. HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA

a) Geschäftsleitung der HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Milos Srejić	02.02.2012	19.03.2019*	Geschäftsführer	CEO, CREO	1972	
Michael Krenn	02.02.2012	19.03.2019*	Geschäftsführer	CFRO, COO	1979	HETA LEASING DOO BEOGRAD
Miroslav Vukovic	27.02.2015	19.03.2019*	Geschäftsführer		1973	

*Closing Verkauf Projekt TARA

4.2.6. HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA

a) Geschäftsleitung der HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Miloš Srejić	06.11.2012	19.03.2019*	Geschäftsführer	CEO, CREO	1972	
Michael Krenn	06.11.2012	19.03.2019*	Geschäftsführer	CFRO, COO	1979	HETA LEASING DOO BEOGRAD
Miroslav Vukovic	04.02.2015	19.03.2019*	Geschäftsführer		1973	

*Closing Verkauf Projekt TARA

b) Aufsichtsrat der HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Alexander Tscherteu	26.01.2018	19.03.2019*	Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1975
Klaus Gugglberger	26.01.2018	19.03.2019*	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1954
Stephan Holzer	10.05.2011	19.03.2019*	Aufsichtsrat (Mitglied)	1974

*Closing Verkauf Projekt TARA

5. Genderaspekte – Frauenquote in der HETA Gruppe

Am 31.12.2019 waren gruppenweit ca. 10 - 15% der Geschäftsleitungspositionen und rund 15% der Überwachungsorganpositionen mit Frauen besetzt. Beteiligungs- und Personalabbau zeigen sich auch in der veränderten Frauenquote im Vergleich zu 2015 (20% Geschäftsleiterpositionen und 7% Überwachungsorganpositionen), so dass diese Zahlen hinsichtlich der Beurteilung des Erfolgs der Maßnahmen zur Steigerung der Frauenquote in der Betrachtung zum Vorjahr wenig aussagekräftig sind.

Mit Blick auf den Abbau sind gegenwärtig keine zusätzlichen Maßnahmen zur Steigerung der Frauenquote geplant, die bestehenden Maßnahmen werden aber weiterhin umgesetzt:

- Erhöhung der Arbeitszeitflexibilität
- Die Ausschreibungen werden in einer Weise gestaltet, welche besonders Frauen anspricht, sich für die offene Stelle zu bewerben
- Bei gleicher Qualifikation wird der Bewerberin der Vorzug gegeben.

Unternehmen	Frauenquote zum Stichtag 31.12.2019	
	Geschäftsleitung	Überwachungsorgan
Heta Asset Resolution AG	0%	33%
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	0%	25%
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	0%	-
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	0%	-
HETA d.o.o. Sarajevo	0%	0%
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	50%	-
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	50%	25%
HETA Asset Resolution d.o.o.	0%	50%
TCK d.o.o.	0%	-

Im Jahr 2019 abgegangene Gesellschaften wurden hinsichtlich Frauenquote nicht mehr aufgeführt.

6. Externe Überprüfung des Berichtes gemäß K-Regel 15.5

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Im Jahr 2016 hat KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eine solche Prüfung über die Einhaltung der Regeln des Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex in der Fassung vom Jänner 2015 durch die Heta AG für den Bericht über das Geschäftsjahr 2015 durchgeführt. Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen sind der KPMG – mit Ausnahme der Abweichungen von Regeln, die seitens der Heta AG im Bericht erläutert wurden – keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen die Einhaltung der übrigen Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex sprechen. Bei den Prüfungshandlungen ist KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den erteilten Auskünften standen.

Für den B-PCGK-Bericht des Geschäftsjahres 2019 ist eine solche Prüfung gesetzlich nicht erforderlich und wird auch nicht vorgenommen. Die nächste externe Überprüfung ist spätestens für den Bericht für das Geschäftsjahr 2020 durchzuführen.

Klagenfurt am Wörthersee, 06.03.2020



Mag. Alexander Tscherteu
Vorstandssprecher



Mag. Martin Handrich
Vorstandsmitglied



Dkfm. Michael Mendel
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Impressum

Herausgeber des Gesamtkonzern-Corporate Governance Berichtes und für den Inhalt verantwortlich:

Heta Asset Resolution AG
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com